



Amtliche Bekanntmachung
Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 23.04.1986 i.d.F. der Änderung vom 24.09.2020

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 582 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Änderungsgesetzes vom 17.06.2020 (GBl. 403) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 24.09.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Es wird § 3 um Abs. 2 ergänzt:

- (2) Sitzungsgeld wird auch gewährt, wenn die entsprechende Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird.

Der Nachweis für die Teilnahme an digital durchgeführten Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse notwendig sind, gilt durch eine entsprechende Bestätigung des Sitzungsleiters gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinderates als erbracht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach, den 02.10.2020

Oberbürgermeister Michael Jann

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.